

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (B) 31/91

vom 2. Dezember 1991

in dem Verfahren

des früheren Rechtsanwalt Gerhard W[REDACTED], S[REDACTED]weg[REDACTED],
I[REDACTED],

Antragstellers und
Beschwerdeführers,

gegen

die Landesjustizverwaltung Niedersachsen, vertreten durch
die Präsidentin des Oberlandesgerichts C[REDACTED], S[REDACTED]platz[REDACTED]
C[REDACTED],

Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

wegen Weiterführung der Berufsbezeichnung
"Rechtsanwalt"

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 2. Dezember 1991 durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofs Prof. Dr. Odersky und die Richter am Bundesgerichtshof Kutzer, Dr. Thode und Dr. van Gelder sowie die Rechtsanwälte Dr. Weise, Dr. von Hase und Dr. Salditt

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des 2. Senats des Niedersächsischen Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte vom 30. Mai 1991 wird verworfen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen und der Antragsgegnerin die ihr im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 20.000 DM festgesetzt.

Gründe:

Der 54-jährige Antragsteller ist im Jahre 1966 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden. Nachdem er wegen Unvereinbarkeit einer übernommenen Nebentätigkeit mit dem Beruf des Rechtsanwalts auf seine Rechte aus der Zulassung verzichtet hatte, hat die Präsidentin des Oberlandesgerichts

- 3 -

Celle die Zulassung beim Amtsgericht und Landgericht in Hannover mit Wirkung vom 15. Dezember 1990 zurückgenommen und seinen Antrag, weiterhin die Berufsbezeichnung "Rechtsanwalt" führen zu dürfen, mit Verfügung vom 7. Dezember 1990 abgelehnt. Den vom Antragsteller daraufhin gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat der Ehrengerichtshof mit Beschluß vom 30. Mai 1991, zugestellt am 7. Juni 1991, zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die am 20. Juni 1991 eingegangene sofortige Beschwerde des Antragstellers.

Die sofortige Beschwerde ist unzulässig, da sie vom Ehrengerichtshof in der angefochtenen Entscheidung nicht zugelassen worden ist (§ 223 Abs. 3 BRAO). Die Nichtzulassung der Beschwerde ist nicht anfechtbar, im übrigen auch sachlich nicht zu beanstanden, da die Regelung des Begehrens des Antragstellers sich unmittelbar aus § 17 BRAO ergibt.

Odersky	Kutzer	Thode	van Gelder
Weise	v. Hase	Salditt	

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)